

ściska (S. 66) wird als *Rudniki ad praesens Ruskie* bezeichnet, was auf kürzlich erfolgte Ukrainisierung schließen läßt. Für viele Orte werden freie Popenstellen angeführt, für einige werden ihre besonderen Privilegien zitiert.

Deutsches Recht wird vielfach durch die Erwähnung von Scholtiseien und städtischen wie dörflichen Vogteien deutlich, doch befinden sie sich meistens schon in Adelshand. Die Hufengliederung gilt weithin; das stimmt dazu, daß die meisten der königlichen Starosteierorte in allen drei Ländern Waldhufendörfer sind. Nur in wenigen, meist Haufendörfern, besteht Gliederung nach Höfen (*dworzyszczce*). Im Gebiet der Bergbauernsiedlung zu walachischem Recht am oberen San und Dnjestr wird der Schulz manchmal als *Kniaź* bezeichnet, meist aber als Vogt. Sonst wird diese Siedlungsart nur an den besonderen Abgaben kenntlich: Schafe, Schweine, walachischer Käse, „Schafzwanzigstel“. Auffällig ist die Verkleinerung der Wirtschaftsflächen: während die Dorfgrößen 1616 im allgemeinen noch nach ganzen Hufen angegeben wurden, sitzen die Leute 1661/65 auf halben Hufen (Rolen) oder Viertelhufen, und diese bilden die Grundlage der Leistungsbemessung.

Die Verbreitung der königlichen Domänen deckt sich weitgehend mit jener der josefinischen Kolonien in dem 1772 österreichisch gewordenen Galizien. Der Zusammenhang ist dadurch gegeben, daß die polnischen Starosteien nach der Ersten Teilung Polens in den Besitz des österreichischen Staates übergingen und ihre Gutsgebiete — neben jenen der von Kaiser Joseph II. eingezogenen geistlichen Besitzungen — die Landreserve für die österreichische staatliche Kolonisation bildete. Im einzelnen müßte diesen Zusammenhängen noch nachgegangen werden; die Lustration von 1661/65 bildet eine Grundlage dazu.

Die Herausgabe der Lustration durch die Vf. folgt den bewährten Grundsätzen der vorhergehenden Veröffentlichungen. Auf der Karte des Landes Lemberg ist die Stadt Dobrotwór als in der Wojewodschaft Bełz liegend angegeben, obwohl sie nach dem Text der Lustration (S. 167) zur Starosteikamionka Strumikowa gehörte.

Salzburg

Walter Kuhn

**Władysław Pałucki: Drogi i bezdroża skarbowości polskiej XVI i pierwszej połowy XVII wieku.** [Wege und Irrwege des polnischen Finanzwesens des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jhs.] (PAN, Instytut Historii.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. Breslau, Warschau, Krakau, Danzig 1974. 309 S., franz. Zufass.

Die vorliegende Untersuchung gibt einen detaillierten Überblick über die Geschichte des polnischen Finanzwesens im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jhs. und schildert die langwierigen Auseinandersetzungen zwischen der Krone und der Szlachta um die Einkünfte aus den Königsgütern, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme der andauernden Landesverteidigung im Osten und Südosten gegen Moskowiter und Tataren, die beträchtliche Kosten erforderte. Seit dem Ende des Mittelalters unter den letzten Jagiellonen und den Wasas hatte dieser Streit an Schärfe zugenommen, was vor allem auch darin begründet war, daß der polnische Staat damals über kein auf einer regelmäßigen Steuererhebung basierendes Finanzwesen verfügte und daher aus eigener finanzieller Kraft die Verteidigung des ausgedehnten Territoriums nicht durchführen konnte.

Im I. Kapitel beschäftigt sich der Vf. mit dem Umfang und der Beschaffenheit der königlichen Einkünfte, die im wesentlichen aus Landbesitz, Zoll und Salinen herrührten und sich in der frühen Neuzeit ständig verringerten. Ein Großteil des Königsgutes gelangte in Form von Verpfändungen oder Dienstgütern in die Hände der Szlachta, die den ihr nur auf Zeit übertragenen Besitz

widerrechtlich dauernd festhielt und ihn so der Krone entfremdete. Der Vf. setzt sich hier mit verschiedenen Thesen der polnischen Historiographie (u. a. M. Bobrzyńskis) auseinander, insbesondere mit der Behauptung, daß die Freigebigkeit und Verschwendungssucht der Jagiellonen zur Verringerung des Königsguts beigetragen habe (S. 8). P. kommt zu dem überzeugenderen Ergebnis, daß die Abnahme des königlichen Besitzes vielmehr durch die zahlreichen Königswahlen in jener Zeit bedingt wurde, die jeweils zu Belohnungen der Szlachta durch die Thronprätendenten im Falle ihrer Wahl führten. Dies gilt vor allem für die Zeit des Wahlkönigtums nach dem Tode König Sigismunds II. Augusts (1572). Im II. Kapitel behandelt der Vf. den Konflikt zwischen König und Szlachta betr. Übernahme der Kosten der Landesverteidigung, wobei nach deren Auffassung diese Pflicht allein dem König zukam. Sie berief sich hierbei auf das Statut von Nessau, dessen Bestimmungen von den späteren Herrschern jedoch nicht mehr für verbindlich angesehen wurden. Vor allem Sigismund I. und sein Sohn Sigismund II. August führten einen beharrlichen Kampf um die Rückführung des von Magnaten und Szlachta entfremdeten Königsguts, was allerdings nur teilweise gelang. Hierbei ist zu betonen, daß die Interessen der Szlachta aus egoistischen Gründen mit denen des Königs übereinstimmen konnten, wenn es um Rückgabe des Königsguts aus den Händen der Magnaten ging. Das Restitutionsedikt von 1563 sah nur die Einziehung derjenigen Königsgüter vor, die nach dem Statut des Königs Alexander von 1504 verteilt oder verpfändet worden waren. Es wurde eine Aufteilung der Einkünfte in fünf Teile vorgesehen, von denen drei für den König, ein Anteil für den Starosten und einer zur Unterhaltung der Armee bestimmt war. Man bezeichnete diesen auch als „Quart“, da ihm der vierte Teil der Nettoeinnahmen zugrunde gelegt wurde (S. 39 ff.). Ein wichtiger Schritt zur Modernisierung des polnischen Finanzwesens war die Trennung in einen öffentlichen und königlichen Schatz, ein Vorgang, der seit Beginn des 16. Jhs. in den Quellen bezeugt ist (S. 23).

Im folgenden Kapitel werden die Auseinandersetzungen zwischen der Krone und dem Adel, insbesondere den Magnaten, um die Anerkennung der in den „*Articuli Henriciani*“ betr. Übernahme sämtlicher Kosten der Landesverteidigung durch den König enthaltenen Bestimmungen kritisch analysiert. Nach dem Thronverzicht Heinrichs von Valois im Jahre 1574 wurden dieselben Bedingungen seinem Nachfolger Stephan Báthory auferlegt (S. 47), und nach dessen Tod versuchte man auch den neuen König Sigismund III. aus dem Hause Wasa dazu zu verpflichten. Da dieser sich jedoch hierzu nicht bereit fand und die drei der Krone zustehenden Anteile an dem Ertrag der Königsgüter von der Szlachta zurückforderte, die sich diese während der letzten drei Interregnen angeeignet hatte, kam es zu einer ständigen Verschärfung des Konfliktes, der schließlich zum Aufstand einer Adelsopposition unter Führung des Krakauer Wojewoden Mikołaj Zebrzydowski gegen den König in den Jahren 1606/1607 führte, von diesem aber rasch niedergeschlagen werden konnte. Kapitel IV schildert die Auswirkungen des Zebrzydowski-Aufstands auf das Verhältnis des Königs zur Szlachta, das schließlich im Abkommen von 1632 entspannter wurde. Der neu gewählte König Władysław IV. wurde hier von dem Aufbringen der Verteidigungskosten befreit, für die außer dem ersten noch das zweite „Quart“ aus den Erträgen des Königsguts bestimmt wurde.

P. geht in Kapitel V den Gründen nach, warum eine Verbesserung des Finanzwesens in Polen in der frühen Neuzeit zum Scheitern verurteilt war, und kommt hier zum Ergebnis, daß trotz zahlreicher Reformversuche unter den letzten Jagiellonen die Errichtung eines Staatsschatzes auf der Grundlage von regu-

lären Steuern nicht zustande kam. Die widerrechtliche Aneignung von königlichem Besitz durch Szlachta und Magnaten aus oft rein egoistischen Gründen trug gleichfalls zur Zerrüttung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation des Staates bei.

Eine der wichtigsten Maßnahmen der Könige zur Wiederherstellung und Sanierung des Kronsguts war die Schaffung von Ökonomien, die zuerst im Königlichen Preußen nachweisbar sind. So ist 1511 ein gewisser Tarant bezeugt, der mit der Verwaltung der Marienburger Güter beauftragt wurde (S. 113). Der Vf. verweist hier auf die seit Kasimir dem Großen belegten Generalprokuratoren, die als Vorläufer der Ökonomen anzusehen sind und der Verwaltung des Königsguts in bestimmten Bezirken vorstanden (S. 114) (Kapitel VI). — Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der Person und Tätigkeit der von Sigismund II. eingesetzten Generalökonomen, die für jeweils eine des in vier Regionen eingeteilten Territoriums zuständig waren. Kapitel VIII enthält dagegen eine übersichtliche Anordnung der Ökonomien Sigismunds III. und vermittelt dem Leser genaue Angaben über die Lage, Größe und den Ertrag der königlichen Besitzungen, die über die ganze Adelsrepublik verstreut waren.

In den letzten drei Kapiteln der vorliegenden Untersuchung werden die durch die Verträge des Königs mit der Szlachta betr. Verteilung der Einkünfte des Königsguts entstandenen Verhältnisse beleuchtet; dabei kommt der Vf. zu dem Schluß, daß im 17. Jh. die Starosten über vier statt des ihnen rechtlich zustehenden einen Anteils an den Erträgen des Königsguts verfügten, weil die Könige ihren Anspruch auf die genannten Güter häufig nicht geltend machten. In der Unfähigkeit der Landesherren, Finanzreformen durchzuführen, und in der Tatsache, daß Szlachta und Magnaten sich ungesetzlich die drei dem König zustehenden Teile aus dem Königsgut aneigneten, obwohl sie für die Landesverteidigung bestimmt waren, sieht P. einen wesentlichen Grund für den Untergang der Republik am Ende des 18. Jhs.

Diese Arbeit, die auf umfangreichen Quellenstudien in polnischen, schwedischen und sowjetischen Archiven beruht und durch ein Orts- und Personenregister erschlossen ist, stellt einen wichtigen Beitrag zur Sozial-, Wirtschafts- und Finanzgeschichte Polens in der frühen Neuzeit dar. Hier wird deutlich, daß die langdauernde Auseinandersetzung zwischen König und Szlachta um die Übernahme der Verteidigungslasten in Wirklichkeit nicht nur diesen begrenzten Bereich umfaßte, sondern letztlich eine generelle Machtprobe zwischen beiden Seiten war, die im 17. Jh. zugunsten der Stände entschieden wurde.

Oldenburg i. O.

Stefan Hartmann

**Die Erste Polnische Teilung 1772.** Hrsg. von Friedhelm Berthold Kaiser und Bernhard Stasiowski. (Studien zum Deutschtum im Osten, H. 10.) Böhlau Verlag, Köln, Wien 1974. 136 S.

Der vorliegende Band beruht auf einer Ringvorlesung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Wintersemester 1971/72 und im Sommersemester 1972, die die Erste Teilung Polens von 1772 zum Gegenstand hatte. Die dort gehaltenen Vorträge sind in geringfügig — meist drucktechnisch — veränderter Form in dieser Sammelschrift enthalten, wobei auf drei Grundsatzreferate drei Spezialuntersuchungen über Einzelprobleme folgen. Allgemein für alle hier erfaßten Beiträge gilt, daß sie durch umfangreiche Quellen- und Literaturverzeichnisse ergänzt werden, die auch die polnischen Veröffentlichungen mitberücksichtigen und dem Leser eine vertiefende Betrachtung von Einzelfragen ermöglichen.